KÜNSTLER SOZIALKASSE

Informationen für selbständige Künstler und Publizisten

Änderung des Zuschusses zur privaten oder freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung

Sowohl der Zuschuss zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung als auch zu einer freiwilligen (gesetzlichen) Kranken- und Pflegeversicherung wird zunächst vorläufig gewährt. Die endgültige Zuschussabrechnung für ein Kalenderjahr erfolgt immer im jeweiligen Folgejahr. Im besten Fall sollte der vorläufig gewährte Zuschuss dem endgültigen möglichst nahekommen. Grund: Vermeidung von Nachzahlungen oder Erstattungen. Damit das gewährleistet ist, benötigt die KSK Informationen über Änderungen.

1. Welche Informationen benötigt die Künstlersozialkasse?

Um die Höhe Ihres vorläufigen Zuschusses überprüfen und ggf. anpassen zu können, teilen Sie uns bitte die folgenden Änderungen mit:

- Änderungen in der Beitragshöhe Ihrer Kranken- und/oder Pflegeversicherung
  - für Sie selbst
  - für Ihre „mitversicherten“ Familienangehörigen

- Ausweitung des Versicherungsvertrages auf (weitere) Familienangehörige

  Grund: Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für Familienangehörige können unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigungsfähig sein. Das trifft zu, wenn im Falle Ihrer eigenen gesetzlichen Krankenversicherungspflicht für Ihre Familienangehörigen ein Anspruch auf Familienversicherung bestehen würde. Die Prüfung erfolgt durch die KSK. Eine Berücksichtigung muss sich allerdings nicht zwingend zuschusssteigernd auswirken, da die Zuschusshöhe begrenzt ist (vgl. Wie berechnet sich der Zuschuss?).

- Änderung Ihres Arbeitseinkommens

  Den passenden Vordruck „Änderung des Arbeitseinkommens“ finden Sie auf unserer Internetseite im Mediencenter Künstler und Publizisten.

Darüber hinaus sind uns alle Änderungen mit Auswirkungen auf den Versicherungsstatus mitzuteilen (z. B. Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung, einer mehr als geringfügigen anderen selbständigen Tätigkeit, Bezug von Arbeitslosengeld, Aufgabe der Tätigkeit bzw. Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunktes etc.), damit wir prüfen können, ob Ihr Anspruch auf einen Zuschuss ggf. zu beenden/unterbrechen ist. Auch hierzu finden Sie verschiedene Mitteilungsvordrucke im Mediencenter Künstler und Publizisten unserer Homepage. Zu Unrecht gezahlte bzw. überzahlte Zuschüsse muss die KSK zurückfordern.

2. Wie berechnet sich ein Zuschuss?

Als Zuschuss steht Ihnen die Hälfte dessen zu, was die KSK bei Versicherungspflicht für Sie als Beitrag zu zahlen hätte. Begrenzt ist der Zuschuss jedoch auf die Hälfte des Betrages, den Sie tatsächlich an die private oder freiwillige gesetzliche Krankenversicherung zu zahlen haben (so genannte Vergleichsberechnung). Das gilt sowohl für den Zuschuss zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung.

Für die Berechnung eines vorläufigen Zuschusses sind die folgenden Faktoren entscheidend:

- das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer bzw. publizistischer Tätigkeit unter Berücksichtigung der Mindestbeitragsberechnungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung
- die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes* zur Krankenversicherung (= Beitragsanteil der KSK), aktuell 7,3 %
  - für privat Versicherte:
    zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrages, aktuell 1,45 %
  - für freiwillig (gesetzlich) Versicherte:
    zuzüglich der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrages, also des Zusatzbeitrages der Krankenkasse, bei der die freiwillige Versicherung besteht

  ***Beachte:** Für Zuschussempfänger, für die bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung kein Anspruch auf Krankengeld bestünde (z. B. Altersvollrentner), gilt nicht die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zur Krankenversicherung, sondern die Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes, aktuell 7,0 %.

- der zu zahlende Beitrag zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung
- die Hälfte des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung (= Beitragsanteil der KSK), aktuell 1,8 %

Beispiele für die Zuschussberechnung:

Vorab ein Hinweis: Für Zuschussberechtigte ohne berücksichtigungsfähige Familienangehörige sind die Beispielberechnungen ohne Kind aussagekräftig. Sollten Sie mehrere berücksichtigungsfähige Familienangehörige haben, würde sich der Beitrag zur privaten Krankenversicherung (PKV-Beitrag) beim Beispiel mit Kind entsprechend erhöhen. Die Berechnung eines Zuschusses zur Pflegeversicherung funktioniert nach dem gleichen Prinzip.

Beispiel 1:

Bei einem zuschussberechtigten Künstler/Publizisten mit einem Jahresarbeitseinkommen in Höhe von 19.000,00 EUR, einem Beitrag zur privaten Krankenversicherung (PKV-Beitrag) von 200,00 EUR für sich selbst und 135,00 EUR für sein Kind berechnet sich der Zuschuss zur Krankenversicherung (mit und ohne Berücksichtigung des Kindes) wie folgt:

	ohne Kind	mit Kind
Jahresarbeitseinkommen	19.000,00 EUR	19.000,00 EUR
monatlicher PKV-Beitrag	200,00 EUR	335,00 EUR
monatliches Einkommen Berechnung: Jahresarbeitseinkommen : 12 Monate	1.583,33 EUR	1.583,33 EUR
KSK-Beitragsanteil bei einer Versicherungspflicht Berechnung: monatliches Einkommen x (7,3 % + 1,45 %)	138,54 EUR	138,54 EUR
hälftiger PKV-Beitrag Berechnung: PKV-Beitrag : 2	100,00 EUR	167,50 EUR
vorläufiger monatlicher Zuschuss	100,00 EUR	138,54 EUR
	Es wird als vorläufiger Zuschuss die Hälfte des tatsächlichen Beitrags zur PKV gezahlt.	Es wird als vorläufiger Zuschuss der Betrag gezahlt, den die KSK bei einer Versicherungspflicht zu zahlen hätte.

Ergebnis: Durch die Berücksichtigung des Kindes bei der Zuschussberechnung erhöht sich der vorläufige monatliche Zuschuss um 38,54 EUR. Grund dafür ist, dass allein durch die Berücksichtigung des Beitrages vom Zuschussempfänger die Höchstgrenze des vorläufigen Zuschusses noch nicht erreicht ist.

Beispiel 2:

Bei einem zuschussberechtigten Künstler/Publizisten mit einem Jahreseinkommen in Höhe von 12.000,00 EUR, einem Beitrag zur privaten Krankenversicherung (PKV-Beitrag) von 200,00 EUR für sich selbst und 135,00 EUR für sein Kind berechnet sich der Zuschuss zur Krankenversicherung (mit und ohne Berücksichtigung des Kindes) wie folgt:

	ohne Kind	mit Kind
Jahresarbeitseinkommen	12.000,00 EUR	12.000,00 EUR
monatlicher PKV-Beitrag	200,00 EUR	335,00 EUR
monatliches Einkommen Berechnung: Jahresarbeitseinkommen : 12 Monate	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR

Fortsetzung der Tabelle von Seite 3:	ohne Kind	mit Kind
KSK-Beitragsanteil bei einer Versicherungspflicht Berechnung: monatliches Einkommen x (7,3 % + 1,45 %)	87,50 EUR	87,50 EUR
hälftiger PKV-Beitrag Berechnung: PKV-Beitrag : 2	100,00 EUR	167,50 EUR
vorläufiger monatlicher Zuschuss	87,50 EUR	87,50 EUR
	Es wird als vorläufiger Zuschuss der Betrag gezahlt, den die KSK bei einer Versicherungspflicht zu zahlen hätte.	Es wird als vorläufiger Zuschuss der Betrag gezahlt, den die KSK bei einer Versicherungspflicht zu zahlen hätte.

Ergebnis: Durch die Berücksichtigung des Kindes bei der Zuschussberechnung verändert sich der vorläufige monatliche Zuschuss nicht. Grund dafür ist, dass allein durch die Berücksichtigung des Beitrages vom Zuschussempfänger die Höchstgrenze des vorläufigen Zuschusses bereits erreicht ist. Die Berücksichtigung des PKV-Beitrages von „mitversicherten“ Familienangehörigen wirkt sich in solchen Fällen nicht zuschusssteigernd aus.

Wie geht es weiter?

Sobald wir Ihren geänderten Beitrag erfasst haben, bekommen Sie darüber eine Bestätigung. Dieser können Sie entnehmen, ab wann wir die Änderung vorgenommen haben. Sofern sich der geänderte Beitrag auf Ihre Zuschusshöhe auswirken sollte, erhalten Sie zudem eine Beitragsmitteilung.

Hinweis: Sollten wir Ihren geänderten Beitrag nicht rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung, sondern davon abweichend berücksichtigen, ist das auf technische Gründe zurückzuführen. Die verspätete Berücksichtigung bringt für Sie weder Vor- noch Nachteile mit sich, da wir Ihren Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung wie gewohnt im Folgejahr endgültig berechnen werden.

Ihre Künstlersozialkasse

Herausgeber der Informationsschrift zur Änderung des Zuschusses:

Künstlersozialkasse
Teil des Verbundsystems der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
26380 Wilhelmshaven
Telefon 04421 7543-5900
www.kuenstlersozialkasse.de
Stand: 12.2025